

Vereinssatzung

des Aktion Sommerbad Wieren e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Sommerbad Wieren e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Wieren. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung des Sommerbades Wieren zur dauerhaften Nutzung der Bürgerinnen und Bürger, die Förderung des Schwimmsports sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Zur Erreichung dieses Zweckes betreibt der Verein das in Wieren gelegene Sommerbad in eigener Verantwortung.
- (2) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Vereinszwecks zugleich die Förderung der allgemeinen Gesundheitspflege, dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Schwimmvermögens der Bevölkerung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll vor allem durch folgende Maßnahmen und Mittel erreicht werden:
 - a) Beitragsleistung zur Unterstützung und Sicherung eines regelmäßigen geordneten Badebetriebes.
 - b) Abhaltung von Versammlungen und Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Förderung und Gewährleistung der dargestellten Ziele.
 - c) Unentgeltliche Mitarbeit bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die der laufenden Unterhaltung, Vorbereitung oder Bewirtschaftung des Bades dienen.
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Kostenentlastungsmodellen für das Sommerbad Wieren, sowie Steigerung der Attraktivität, die zur Herbeiführung von Mehreinnahmen für das Sommerbad Wieren führen.

- e) Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Einrichtung, Organisation und Durchführung von Schwimmkursen.
- g) Organisation und Durchführung von Schwimmwettbewerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinerlei Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßige hohe Vergütungen o. ä. bezahlt werden. Die Mittel des Vereines sowie die erhaltenen eventuellen Zuwendungen Dritter werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig die Zahlungsverpflichtung für den Antragsteller übernimmt.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jugendliche Mitglieder geführt, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Über die untere Altersgrenze entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder werden nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen stehen die Rechte ordentlicher Mitglieder zu.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereines zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein, erkennt dieses die Regelungen der Satzung als verbindlich an.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließung. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Jedes der Vorstandsmitglieder ist zum Empfang der Austrittserklärung berechtigt.
- (8) Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
- a) das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder gegen die Satzung verstößt.
 - b) das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
 - c) das Mitglied entmündigt ist oder ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder eine juristische Person ihre Rechtsfähigkeit verliert.
- Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, sofern hierzu keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 6 Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu ehrenamtlicher Mitarbeit gehalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge zu zahlen, soweit sie nach der Beitragsordnung beitragspflichtig sind.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, zum Wachstum des Vereins durch Werbung neuer Mitglieder beizutragen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand repräsentiert, der den Verein nach innen und außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart. Es steht der Mitgliederversammlung frei weitere Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Beratende Mitglieder kann der Vorstand berufen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es steht der Mitgliederversammlung frei ein Mitglied des Vorstandes auch vor Ablauf von 2 Jahren abzurufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäfte des Vereines und aller Organe
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein je zu zweit.
- (5) Für den An- und Verkauf oder die Beleihung von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Für die Einstellung und Entlassung von Personal bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Die Mitglieder des Vereines sind weder allein, noch gemeinsam mit einem anderen Mitglied berechtigt den Verein gegenüber Dritten zu vertreten, sofern sie hierzu nicht im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bevollmächtigt werden.
- (8) Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Vereinsmitglieder verpflichtet sind. Im übrigen hat der Vorstand die Aufgabe Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (10) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die das Vorstandsamt neu besetzt, sofern die Zahl von 3 Vorstandsmitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart) unterschritten ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.
 - c) Die Auflösung des Vereines
 - d) Erörterung und Beschlussfassung über Anträge, die seitens des Vorstandes oder eines Mitgliedes eingebracht werden können.
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Den Termin für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Er hat alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung in der örtlichen Presse ersetzt die schriftliche persönliche Einladung.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
 - (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Schriftführer, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder Protokoll zu führen hat, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (5) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
 - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreibt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag sind die Abstimmungen durch Stimmzettel durchzuführen.
 - (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vorher beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen.
 - (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn dies mindestens von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einberufung und Abwicklung gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Als Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres in den Verein eintritt oder aus diesem austritt oder ausgeschlossen wird.

Zum 1.04. eines jeden Jahres haben die Mitglieder den Jahresbeitrag auf das Konto des Vereines oder bar beim Kassenwart zu bezahlen.

- (3) Neu beitretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt zu entrichten.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines beschließen, so erfolgt die Liquidation des Vereines gemäß der gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff BGB, durch den letzten amtierenden Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, (gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke) zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 1. Juli 2005 beschlossen. Eingearbeitet ist der Änderungsbeschluss des Vorstandes vom Oktober 2005 und der Beschluss zur Satzungsänderung durch die „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ vom 15. November 2005.